

BGer 6B_1281/2015 vom 5. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1281_2015

FR: TF 6B_1281/2015 du 5 janvier 2016

IT: TF 6B_1281/2015 del 5 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 31. August 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Strafanzeige wegen Betrugs gegen unbekannte Täterschaft ein. Der Sache nach richtete sich die Anzeige gegen einen bestimmten Staatsanwalt, der zuvor eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer geführt hatte.

Die mit der Sache betraute Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich nahm das Verfahren am 23. September 2015 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 10. November 2015 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt unter anderem, der Beschluss des Obergerichts vom 10. November 2015 sei aufzuheben.

E. 2

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist der Privatkläger zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Urteil 6B_1108/2014 vom 30. Januar 2015 und weitere Entscheide).

Gemäss § 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 des zürcherischen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (LS 170.1) haftet der Kanton für den Schaden, den ein Mitglied einer Behörde oder eine in seinem Dienst stehende Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt (Abs. 1). Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Beschuldigten zu (Abs. 4). Die vom Beschwerdeführer gegen einen Staatsanwalt des Kantons Zürich erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe können allenfalls Staatshaftungsansprüche betreffen. Gegen den Staatsanwalt selber stehen ihm keine zivilrechtlichen Ansprüche zu. Er ist zur Beschwerde nicht legitimiert und dies auch dann nicht, wenn sich die Strafanzeige gegen zwei weitere Staatsanwälte gerichtet haben sollte (Beschwerde S. 5 oben). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbehörden aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des

Beschwerdeführers (vgl. act. 2 mit Beilagen) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.